M. med.
1125
25

Stadt. med. 1125/25.

# Erster Bericht

über

## Dr. Christ's

# Kinder-Krankenhaus

## zu Frankfurt am Main,

in Auftrag der Administration

von

**Dr. S. F. Stiebel,**

Herzogl. Nassauischer Geheimer Hofrath, Arzt am Kinder-Krankenhause ꝛc.

Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von Johann David Sauerländer.

1845.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

# I. Abtheilung.

## Historische Einleitung.

Es kann als eine Sonderbarkeit erscheinen, daß wir schon jetzt eine Geschichte des Kinder-Krankenhauses beginnen, ehe die Anstalt in's Leben getreten. Wir haben uns aber aus mehreren Gründen dafür entschieden. — Oeffentlichkeit, weil sie das Gute, wenn es auch von Mängeln begleitet ist, rechtfertigt, und weil sie das Schlechte, mag es auch den Schein der Vortrefflichkeit annehmen, enthüllt und abwehrt, wird von dem Stifter dieser Anstalt verlangt und da wollen wir uns von vorn herein nicht auf einen oberflächlichen Zahlenbericht beschränken, sondern sogleich darlegen, welche Idee uns, denen der Stifter die erste Einleitung und Ausführung aufgetragen, bei dem Unternehmen vorschwebte, und auf welche Weise wir dieselbe in Wirklichkeit zu bringen suchten. Wir glauben auch Denjenigen, welche künftig solche Anstalten errichten, nützlich zu sein, schon dadurch, daß sie die Fehler vermeiden, in welche wir etwa verfallen. Werke, welche ein menschlicher Gedanke in's Leben ruft, verhalten sich gerade wie die Erzeugnisse der Natur, sie werden nach einer Idee geboren, deren Erfüllung durch die Umstände Hindernisse erleiden kann.

Je höher wir aber unsere Aufgabe stellten, desto mehr wird es verziehen werden, wenn wir mit den Mitteln, welche wir besitzen, und mit den Kräften, welche der Allmächtige den Einzelnen nur sparsam mittheilt, das nicht erreichten, was uns als das Höchste vorschwebte, um desto mehr werden die Menschenfreunde geneigt sein da zu helfen, wo unsere Leistungen nicht zureichen, und durch ihren Rath ergänzen was unserer Einsicht entgangen.



Digitized by Google

Heilanstalten für kranke Kinder sind ein Bedürfniß nicht blos ihres eigenen nächsten Zweckes wegen, sondern sie gehören nothwendig mit in die Kette jener großen Staatsmittel, welche den Bürger gegen das Elend schützen und vor Verbrechen bewahren!

Bei allen Vorwürfen der Zeit, bei dem unmächtigen Streben nach Besitz und Gewalt, bei der allgemeinen Reizbarkeit und schwindelnden Bewegung, bei äußerem Frieden und innerem Unfrieden, ist als schöne Richtung eine allgemeine Aeußerung von Humanität nicht zu verkennen; und wenn auch manches Schein ist, so liegt selbst in diesem die Anerkennung des Guten. Man sucht überall die Lage des Armen zu verbessern, und selbst da wo der Staat gegen die Verbrechen kämpft, will er nicht mehr als Rächer, sondern wie ein liebender Vater erscheinen, welcher mit Widerwillen züchtigt, nur um zu bessern.

Köpfstühle und Prügelbänke, Hunger und die geistzerrüttende einsame Zelle vermögen kaum dem Strome der Verschlimmerung einen Damm zu setzen; edelmüthige Liebe und vor allem eine vernünftige fromme Volkserziehung können allein dazu dienen dem von Leidenschaften getriebenen Menschen das Glück der Genügsamkeit, die Zufriedenheit mit dem, was das Schicksal beschieden und die innere Ruhe zu verschaffen, welche nur ein Eigenthum des Arbeitsamen und dessen ist, der sich frei von großer Schuld weiß.

Um im Allgemeinen denjenigen Standpunkt der Volksbildung zu verwirklichen, welcher unserer Culturstufe entspricht, ist der Weg der Erziehung der einzige. Die allgemeine Volkserziehung hat aber eine doppelte Aufgabe, eine schützende und eine entwickelnde; jene besteht darin, daß das Kind vor geistigem und leiblichem Verderben bewahrt werde; diese, daß die körperlichen Kräfte und die moralische Tugend in ihm zur Reife gebracht werden.

Die allgemeinen Mittel hierzu sind Turn- und Schwimmanstalten, Gewerbschulen und andere, Häuser zur Aufnahme von Kindern verbrecherischer Aeltern, Kleinkinderschulen, Sorge für zweckmäßige Nahrung, Suppenanstalten u. s. w. und Kinderkrankenhäuser. Fehlt in dieser Kette von Anstalten eine, so wird der Zweck nicht vollkommen erreicht.

Die Nothwendigkeit besonderer Krankenhäuser für Kinder wird von Allen eingesehen, welche Gelegenheit haben, die Armen näher

Digitized by Google

kennen zu lernen. Im Hause der nothleidenden Aeltern kommen gar viele Kinder durch mangelhafte Pflege um, und das ist noch nicht das Schlimmste, sie schleppen sich oft durch eine schwere Krankheit, um das ganze Leben einen siechen Körper zu tragen, im fortwährenden Kampfe mit der Natur und ihr Elend wird ihnen und andern zur Last.

Die Kleinkinderschulen sind schon eine Wohlthat dadurch, daß der armen Mutter die Möglichkeit gegeben wird, ihrem Erwerb ruhig nachzugehen, während sie weiß, daß ihr Kind versorgt ist; das Kind selbst ist nicht mehr dem Zufall überlassen, es wird früh zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeit angehalten, unter der Form des Spieleus wird es an eine regelmäßige Thätigkeit gewöhnt, es wird vor der bekannten ersten Quelle des Lasters, dem Müßiggange, bewahrt, seine Unschuld wird erhalten, es bleibt fern von der Rohheit und Sittenlosigkeit, welche so oft Begleiterinnen des Elendes sind, es empfängt früh die Zeichen der Liebe und fühlt, daß der Arme doch nicht verlassen ist unter den Menschen.

Allein wenn es schon schwierig ist für Unbemittelte, ihren gesunden Kindern die rechte Pflege zu geben, wenn sie ihren Liebling entweder zu Hause dem Zufalle überlassen müssen, oder selbst den Lebensunterhalt nicht suchen können, wenn sie sich von ihren Kleinen nicht trennen mögen, wie viel mehr findet dieses statt, wenn Krankheit den zarten Pflegling befällt.

Alles, was das Kind in gesunden Tagen durch die Schule für sittliche Bildung und körperliche Kraft gewonnen, geht in der Krankheit wieder verloren; die Verzweiflung des Elendes, welche so oft das Vertrauen auf Gott verliert, zwingt die Aeltern zu Ausfällen über die Ungerechtigkeit der Welt, das Kind sieht sich schon früh in dem Kampfe mit der bestehenden Ordnung, und wie leicht bildet sich da die Meinung von der Gerechtigkeit des Verbrechens.

Haben wir aber auch für die kranken Kinder ähnliche Asyle wie für die gesunden, werden sie in Häusern aufgenommen, in welchen neben der Pflege ein frommer milder Sinn besteht, finden sie während ihrer Krankheit die Zeichen der Liebe Gottes, welche sich unter den Menschen offenbart, dann wird das Siechthum selbst ein Mittel zu ihrer Veredlung und die Aeltern versöhnen sich leichter mit der dürftigen Stellung, welche ihnen das Schicksal angewiesen.

Digitized by Google

Mit Wehmuth sieht oft der Arzt, wie die Hülfe der Kunst nur dadurch scheitert, daß in den Wohnungen der Armen die Pflege nicht gegeben werden kann, welche besonders das kindliche Alter erfordert; wie Schmutz, Mangel an Raum, schlecht zubereitete Nahrung, Vorurtheile der Aeltern und Nachbarn, Hemmnisse sind, welche man nicht zu beseitigen vermag.

Das Unterbringen der kranken Kinder in ein Haus, welches zugleich für Erwachsene bestimmt ist, führt manche Nachtheile mit sich. Das kindliche Alter hat solche Eigenthümlichkeiten seiner Natur im gesunden wie im kranken Zustande, daß die Art der Beobachtung, Pflege und Heilung ganz besonderer Einrichtung bedarf. An sich gibt die Nähe siecher Erwachsenen der Luft eine Eigenthümlichkeit, welche dem Kinde schadet; schon wo viele Gesunde mit Kindern zusammen schlafen, gedeihen diese nicht recht. Hierzu kommt noch der Verkehr mit ungebildeten oft unsittlichen Menschen, welche die Unschuld ihrer Jugend vergiften und ihnen eine moralische Verderbniß einimpfen, die oft weit schlimmer ist, als die Krankheit von welcher man sie etwa befreit hat.

Selbst wo man in allgemeinen Krankenhäusern besondere Abtheilungen für Kinder einrichtet, wird der Zweck nicht vollkommen erreicht, da hier die Erwachsenen immer die Hauptaufgabe bleiben und nicht die besondere Sorgfalt auf die Kinder verwendet werden kann.

Geht man ferner von der schon früher geäußerten Ansicht aus, daß das Kinder-Krankenhaus nicht bloß als eine Heilanstalt zu betrachten sei, sondern als ein nothwendiges Mittel zur Versittlichung; als ein Glied in der Kette jener Einrichtungen, welche den höchsten Staatszwecken dienen, so ergibt sich das Bedürfniß von Vorkehrungen, welche jenem Streben entsprechen. Die Lücke, welche durch die Krankheit in der sittlichen und geistigen Bildung des Kindes entsteht, muß möglichst ausgefüllt werden, und dafür gesorgt, daß die Kinder in der Reconvalescenz auf eine Weise beschäftigt sind, welche der ihres gewöhnlichen Lebens entspricht; die Spiele, der Unterricht, ihr ganzes Leben im Krankenhause muß auf eine Art geordnet sein, daß bei ihrem Wiedereintritt in die frühere Stellung die Lücke wenig merkbar wird, daß sie die Gewohnheit des Arbeitens und Lernens nicht ganz verlieren, und so wird auch hier klar, wie ein Krankenhaus für Kinder sich ganz anders gestalten muß, als eins für Erwachsene!

Digitized by Google

Wir bedürfen für die Verständigen wohl kaum einer breiteren Entwickelung der Ansichten, welche uns bei Ausführung der uns anvertrauten Gründung leiteten, und wir wollen nur darthun wie wir diese Idee in's Leben zu führen suchten, dabei immer den Willen des Stifters achtend und als Leitung gebrauchend, es wird sich hieraus zugleich ergeben, warum sich die Eröffnung der Anstalt so lange verschoben, und verschieben mußte, wenn wir Gründlichkeit der Eile vorzogen.

Unsere Stadt würde sich dieser nothwendigen und nützlichen Anstalt noch nicht erfreuen, wenn nicht

## Theobald Christ,

Dr. der Medizin und Geburtshülfe,

sein ganzes mühevolles und von Leiden getrübtes Leben einem Zweck gewidmet hätte, dessen Erfüllung erst nach seinem Tode in Wirklichkeit treten sollte. Die auf unsere Anstalt bezüglichen Artikel seines Testamentes, welche wir hier veröffentlichen, mögen seine Gesinnungen aussprechen und die Gefühle der Ehrfurcht in dem Leser erwecken, denen wir durch kein Lob vorgreifen wollen.

Im Namen Gottes.

Ich u. s. w.

Da ich keine Notherben hinterlasse, also über mein ganzes Vermögen vollkommen freies Verfügungsrecht habe, so ist mein letzter Wille, meinen Nachlaß hauptsächlich zu einem bestimmten milden Zwecke zu verwenden und dadurch jene patriotische und menschenfreundliche Gesinnung darzulegen, die ich aufrichtig in meinem Herzen trage und nach welchen, so viel meine Kräfte es erlaubten, in meinem Wirkungskreise thätig zu sein ich mich bemühte.

Ich verfüge daher durch gegenwärtiges Testament, das zugleich als Stiftungsbrief angesehen werden soll.

Erstens:

Als meine Universalerbin setze ich meine geliebte Vaterstadt Frankfurt zu dem unabänderlichen Zwecke ein, daß mit meinem Vermögen nach meinem Ableben, ein für sich bestehendes Hospital für arme kranke Kinder errichtet, und damit zugleich, so weit es

Digitized by Google

thunlich, eine Entbindungsanstalt für arme in hiesigem Bürger- oder Heimathsrechte stehende Frauenspersonen vereinigt werde.

Zweitens:

Diese wohlthätige Anstalt soll Eigenthum der Stadt Frankfurt sein, den Namen führen: von Dr. Christ gestiftetes Kinder-Hospital und Entbindungsanstalt, und unter einer eigenen selbstständigen Administration stehen.

Drittens:

Diese Stiftungs-Administration soll in der Regel aus fünf dahier wohnhaften Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Für die erste Constituirung ernenne ich jedoch aus besonderem Vertrauen folgende sechs Herren zu Administratoren.

Herrn Jacob Ludwig Graubner,
„ Dr. juris Georg Jacob Heusenstamm,
„ Friedrich Wilhem Jäger (vor Eröffnung des Testaments gestorben),
„ Dr. juris Maximilian Reinganum,
„ Marquard Georg Seufferheld,
„ Dr. med. Salomo Friedrich Stiebel.

Wenn aber nach der ersten Bildung der Administration einer dieser Administratoren ausfällt, so bleibt es von da an bei der Zahl von fünfen. So viel in Vacanzfällen nach meinem Ableben die weiteren Ernennungen betrifft, so wünsche ich, daß diese durch Wohllöbliche Ständige Bürger-Repräsentation bewirkt werden möge. Zu diesem Ende soll die Administration immer spätestens vier Wochen nach der Erledigung einer solchen Stelle, drei qualificirte Männer in Vorschlag bringen, jedoch die Wohllöbliche Ständige Bürger-Repräsentation an den Vorschlag nicht gerade gebunden sein. Das Hochlöbliche Stadtgericht, als Obervormundschaftliches Gericht, bitte ich die jeweiligen Administratoren auf die allgemeinen Verbindlichkeiten guter und getreuer Verwalter einer milden Stiftung und im Besonderen auf die Vorschriften dieses Testaments als Stiftungsbrief in Eid und Pflicht zu nehmen.

Viertens:

Die Bemühungen der Administration sind für immer unentgeldlich.

Digitized by Google

Fünftens:

Der Geschäftskreis der Administration bestimmt sich durch den Zweck der Anstalt und den Inhalt dieser Stiftungsurkunde, die Administration soll bei Veräußerungen liegender Güter weder an öffentliche Versteigerung gewiesen sein, noch ein obervormundschaftliches **Decretum de alienando** oder die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen brauchen. Ueberhaupt sind ihre stiftungsmäßigen Verwaltungsrechte unbeschränkt und es ist ihr die Befugniß eingeräumt bei Veräußerungen aller Art, bei Geldanlagen und Capitalumsetzungen, bei Geldaufnahmen, bei dem Erwerb von Grundstücken durch Kauf, Tausch oder sonstige Titel, bei Bauten und bei Rechtsgeschäften jeder Art, nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen und ohne höhere Autorisation zu verfahren. Jedoch darf die Administration niemals den Grundstock, sondern nur die Revenuen zu den laufenden Ausgaben verwenden. Sie soll daher einen Ausweis über den Capitalbestand der Stiftung gleichzeitig dem Hohen Senate und der Wohllöblichen Ständigen Bürger-Repräsentation einreichen. Alle drei Jahre soll sie ferner ihre Rechnungsbücher mit Belegen zur ordnungsmäßigen Prüfung und Revision dem Wohllöblichen Revisionscollegio der Herren Neuner vorlegen, welches ich ergebenst bitte dieser Mühewaltung sich zu unterziehen.

Sechstens:

Eine Geschäftsordnung wird die Administration und zwar innerhalb sechs Monate, nachdem sie in Wirksamkeit getreten, als vorläufige Norm entwerfen; diese aber nach drei Jahren revidiren und dann eine definitive Geschäftsordnung festsetzen und durch den Druck bekannt machen. Abänderungen in dieser definitiven Geschäftsordnung dürfen nur in Uebereinstimmung sämmtlicher Administratoren vorgenommen werden.

Siebentens:

In jedem Jahre soll die Administration über die Fortschritte und den Stand der Anstalt und über die Vermehrung, welche ihr Capital oder ihre Jahreseinkünfte der Wohlthätigkeitsneigung von Menschenfreunden durch Geschenke und Vermächtnisse verdanken, dem Publikum eine gedruckte öffentliche Rechenschaft ablegen.

Digitized by Google

Achtens:

Was nun die Einrichtung dieser Wohlthätigkeitsanstalt betrifft, so sollen hierüber folgende Grundsätze gelten.

I. Der nächste und hauptsächlichste Zweck der Stiftung ist das Kinder-Hospital.

1) In dieses können nur Kinder aufgenommen werden, welche arm und krank sind, zwischen dem angetretenen fünften und dem noch nicht zurückgelegten zwölften Lebensjahre stehen und dahier im Bürgerverbande oder sonstigen Heimathsrechte sind.

2) Die Verpflegung umfaßt Krankheiten der Kinder ohne Unterschied und ist bis zur gänzlichen Wiederherstellung festzusetzen. Es bleibt jedoch der Bestimmung der Administration überlassen, die Behandlung langwieriger (chronischer) Krankheiten von dem Hospitale auszuschließen, bis dessen Kräfte erlauben auch chronische Kranke aufzunehmen.

3) Ein Hospitalarzt wird für die Heilanstalt von der Administration ernannt und mit Hundert und fünfzig Gulden jährlich, ohne daß er irgend eine Nebenrechnung machen darf, honorirt. Sollten die Geschäfte des Hospitalarztes sich vermehren, oder die Geldverhältnisse im Laufe der Zeiten sich so verändern, daß eine mäßige Erhöhung in Billigkeit gegründet erscheint, so bleibt eine solche Erhöhung dem Ermessen der Administration überlassen. Dieselbe kann aber auch nach Umständen das Honorar vermindern.

Die Anstellung des Hospitalarztes geschieht nie unwiderruflich, und die Würdigung der Gründe des Widerrufes ist einzig und allein dem Pflichtgefühle der Administration anheim gestellt, sie hat diese Gründe weder zu bezeichnen, noch irgend Jemand Rechenschaft darüber zu geben.

4) Ausnahmsweise und transitorisch nenne ich für das erste Mal meinen Freund, den Herrn Dr. med. Salomo Friedrich Stiebel zum Hospitalarzte. Außer diesem besonderen Fall aber soll niemals wieder die Stelle eines Administrators mit der eines Hospitalarztes vereinigt werden können. Wegen des dem Herrn Dr. Stiebel als Hospitalarzte zu leistenden Honorars gelten die Bestimmungen sub I. 3.

Digitized by Google

Demselben steht es übrigens frei, wenn es ihm conveniren sollte, die Stelle des Hospitalarztes niederzulegen, und in der Administration zu bleiben.

5) Die Administration wird darauf Bedacht nehmen, mildthätige Frauen und Jungfrauen für die Aufsicht über die armen kranken Kinder und über deren gute Verpflegung und für die obere Leitung des Haushaltungswesens der Anstalt zu gewinnen.

II. Subsidiorisch, so fern und so weit die Kräfte der Anstalt es erlauben, soll mit derselben auch eine Entbindungsanstalt vereinigt werden können. Für diese sind aber nur solche verheirathete oder unverheirathete schwangere Frauenspersonen aufnahmsfähig, welche bedürftig sind und in einem festen hiesigen Heimathsrechte stehen. Die Erfüllung dieses Zweckes meiner Stiftung ist aber stets dadurch bedingt und begrenzt, daß darunter der Hauptzweck des Kinder-Hospitals nicht leide, des letzteren Bedürfnisse haben also immer den Vorzug. Für die Entbindungen in der Accouchiranstalt erwählt die Administration den Geburtshelfer, die Hebammen und die Hülfspersonen, oder beruft sie abwechselnd für einzelne Entbindungsfälle, ohne dauernde Anstellung, und trifft ein Abkommen über das Honorar im Ganzen oder für den einzelnen Fall, je nachdem das eine oder das andere für die Stiftung vortheilhafter erscheint.

## Neuntens:

Es ist durchaus mein Wille, daß das Religionsbekenntniß bei der Qualification zur Aufnahme der Leidenden in das Kinder-Hospital oder die Accouchieanstalt nicht den geringsten Unterschied mache, jedoch darf die Eigenthümlichkeit des Religionsbekenntnisses auch nicht störend auf die allgemeinen Einrichtungen des Hauswesens einwirken.

## Zehntens:

Das Kinder-Hospital mit der Entbindungsanstalt soll für sich in einem eigenen Hause eingerichtet werden und bestehen. Ich bestimme hierfür zunächst mein vor dem Allerheiligenthor befindliches Gartenhaus und dessen Dependenzen. Doch ist die Administration nicht verpflichtet, das Hospital und die Entbindungsanstalt da zu lassen, wenn sie eine bessere Lokalität finden sollte. Auch ist ihr unbenommen, einzelne Parcellen jenes Grundstückes, namentlich die

Digitized by Google

daran stoßenden, mir gehörigen Gärten, wenn sie es für nützlich erachtet, zu veräußern und den Erlös zum übrigen Grundstück der Stiftung zu schlagen.

Dreizehntens:

Die von mir erwählten Administratoren ernenne ich zugleich zu Executoren dieses meines Testaments. Deshalb sollen sie sich sogleich nach dessen Eröffnung für die Verpflichtung in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstrecker bei dem Hochlöblichen Stadtgerichte anmelden und dann ferner die rechtlichen Anträge stellen, damit meine geliebte Vaterstadt als Erbin in meinen Nachlaß immittirt, zugleich aber auch die mit dieser Erbeinsetzung verknüpften Vorschriften, Auflagen und Zweckbestimmungen genau und pünktlich ohne eine Abänderung erfüllt und in Vollzug gesetzt werden.

So geschehen Frankfurt am Main, den 30. März 1835.

Am 27. September 1841 constituirte sich die von Herrn Dr. Christ ernannte Administration, entwarf eine allgemeine Geschäftsordnung, beschloß sich vorläufig alle Freitage zu versammeln und theilte sich in Besorgung der einzelnen Geschäfte.

Zugleich wurde das Inventarium des Stiftungsvermögens vorgelegt und Herr Theobald Christ vorläufig und auf Widerruf als Administrations-Verwalter angestellt, auch beschlossen, einen Grundriß sämmtlicher der Stiftung angehöriger Grundstücke von dem Stadt-Geometer aufnehmen zu lassen.

Es wurde ferner der Beschluß gefaßt, daß Dr. Stiebel in Begleitung des künftigen Verwalters, Theobald Christ, eine Reise unternehmen sollte, um sich von den Einrichtungen der vorzüglichsten in Deutschland bestehenden Heilanstalten für kranke Kinder, so wie derer zu Paris, durch Augenschein in Kenntniß zu setzen, damit das Nützliche derselben für die neue Anstalt in Anwendung gebracht werden könne.

Darauf theilte am 17. Januar 1842 Dr. Stiebel der Administration einen ausführlichen Bericht mit, über seine, vorzüglich in den Anstalten zu Berlin, Dresden, Wien, Paris u. s. w. angestellten Beobachtungen sammt statistischen Notizen.

Aus diesem Vortrage erwies sich die Nützlichkeit besonderer Kinder-Krankenhäuser auch da wo ihre Einrichtungen unvollkommen

Digitized by Google

waren, und die Vorzüge eigener, gleich im Beginn dazu eingerichteter Gebäude, so daß Anstalten, welche bei ihrer Gründung fast nichts hatten als ein Haus, weit schneller gediehen als solche, welche mit größeren Mitteln versehen die Krankenpflege in gemietheten Lokalitäten begonnen. Da zugleich aus den aufgestellten Berechnungen hervorging, daß die Verwendung des Hauses, welches Dr. Christ bewohnte, wenn in demselben nur die unerläßlichsten Veränderungen vorgenommen würden, kaum viel weniger kosten würde als ein Neubau und dennoch nur Unvollkommenes leisten, wurde in der Sitzung vom 28. Januar 1842 für Errichtung eines neuen Gebäudes gestimmt und für den Ankauf eines dazu geeigneten Grundstückes.

Ein zweiter Hauptsatz, welcher aus den von Dr. Stiebel mitgetheilten Beobachtungen und Schlüssen hervorging, war, daß solche Hospitäler, wenn sie ihren Zweck vollkommen erfüllen sollen, nicht zu groß sein dürfen, daß sie höchstens 50 bis 60 Kranke fassen sollen und daß man in volkreichen Städten eher mehrere anlegen müßte, als das eine überfüllen, zu welcher Einsicht man auch bereits in Wien gekommen sei.

Nachdem die Bemühungen der Administration, einen geeigneten Platz zur Erbauung des Krankenhauses zu erhalten, an der Kostspieligkeit der Grundstücke gescheitert waren, entwarf Dr. Stiebel einen Plan, nach welchem zunächst einige, zwischen Dr. Christ's Eigenthume liegende Aecker acquirirt werden sollten, dann Hoher Senat ersucht, durch diese eine Straße nach der Pfingstweide hin, zu führen; und nachdem dieses erreicht worden, die Liegenschaften in Parcellen zu theilen, zu verkaufen und sich einen geeigneten Raum zur Errichtung des Krankenhauses zu reserviren. Nach diesem Plane war es wahrscheinlich, daß der Erlös aus den Grundstücken den größten Theil der Kosten des Neubaues decken würde.

Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieses Planes, dem die übrigen Mitglieder der Administration beistimmten, entgegenstellten, schienen im Anfange unüberwindlich; allein die dankenswerthe Unterstützung aller Behörden, namentlich Hohen Senates, des Hochlöblichen Bauamtes und der Polizei-Feldsection, der Administration des Waisenhauses, welche ein ihr gehöriges Grund-

Digitized by Google

stück um billigen Preis abließ, so wie der Herren Administratoren der Fleckischen Stiftung, welche den Garten, in welchem der selige Fleck ruht, zur ewigen Benutzung unentgeldlich abtrat, brachte es dahin, daß die Ausführung ganz dem ursprünglichen Plane gemäß vollendet werden konnte.

Die Straße wurde, nachdem die Administration den Raum dazu hergegeben, von Seiten der Stadt angelegt, die einzelnen Plätze abgesteckt, und nachdem aus diesen sammt dem an der Chaussée gelegenen Hause 24,215 fl. erlöst waren, blieb der Administration am Ende der Straße noch ein kleines Haus sammt Garten übrig und gegenüber ein schöner geräumiger Platz zur Anlegung des Krankenhauses und des dazu gehörigen Gartens.

Mit der Hauptseite nach Süden schauend, mit der Aussicht nach dem Mühlberge, ist es nach Norden durch das gegen Bornheim hin sich erhebende Terrain, nach Osten durch den Röderberg gegen Winde geschützt; liegt in einer belebten Gegend in einem geräuschlosen Hintergrunde in gleicher Entfernung von allen Endpunkten der Stadt.

Nachdem auf diese Weise mit geringem Aufwande ein zweckmäßiger schöner Raum für den Bau des Krankenhauses gewonnen und der größte Theil der Baukosten durch Verkauf der Grundstücke gedeckt worden, wurde ein Programm über die Einrichtung und Zimmereintheilung des Krankenhauses entworfen, und nachdem von verschiedenen Baumeistern Risse geliefert waren, aus diesen, was am zweckmäßigsten zu sein schien, zusammengestellt und die endliche Ausführung dem jetzigen Herrn Stadt-Baumeister Henrich, so wie die obere Leitung des Baues und die Prüfung der Ueberschläge, die Leitung der Arbeiten Herrn Zimmermeister Benkard übertragen und endlich am 14. August 1843, am Begräbnißtage des Stifters, der Grundstein zu dem neuen Gebäude gelegt.

Zu dieser Feierlichkeit waren eingeladen:
der ältere und jüngere Herr Bürgermeister,
die Senatsmitglieder der Stiftungsdeputation,
der Präsident und der Vicepräsident der gesetzgebenden Versammlung,
der Senior und Director der ständigen Bürger-Repräsentation,
die Mitglieder des Bauamtes,
die Mitglieder des Stadtrevisions-Collegiums,

Digitized by Google

die Administratoren der Fleckischen Stiftung,
der Senior des Waisenhauses,
der Senior des Pflegamtes vom Hospital zum Heiligen Geist,
der Senior des Pflegamtes des Senckenbergischen Bürgerhospitals,
die Mitglieder der Polizei-Feldsection,
der Stadt-Geometer,
ein Mitglied des Vorstandes der israelitischen Gemeinde.

Dr. Stiebel eröffnete die Feierlichkeit durch folgende Rede:

Es stehen viele Steine auf der Erde, die Zeugniß geben von Mancherlei. Was ihnen eingehauen ist oft nicht mehr zu lesen und vieler Inschrift nicht mehr zu deuten; andere aber liegen bedeckt vor den Augen der Menschen und reden doch, und ihre Stelle ist heilig und mit Ehrfurcht gehen die Nachkommen darüber weg.

Auch wir sollen jetzt einen Stein einsenken und darüber soll ein Haus werden, ein Haus des Heiles, gegründet von dem Guten, dessen Hülle wir heute vor zwei Jahren der Erde gegeben, während sein Geist aufging um fortzuwirken und Segen zu verbreiten.

Wir legen diesen Stein in die Erde im Namen von Theobald Christ, dessen letzter Wille war, daß die Kinder hieher kommen und Pflege finden in Leiden, daß sie erkennen die Liebe des Menschen, daß sie empfinden die Liebe Gottes, welche sich in den Werken des Menschen offenbaret.

Wenn wir ein Saatkorn in die Erde pflanzen, so hoffen wir es werde gedeihen; nur dann aber kommt es zur Reife, wenn der Samen gut ist, wenn der Boden fruchtbar, wenn der Segen des göttlichen Geistes günstigen Elementen gebietet.

Fragen wir, ist das Saatkorn gut, ist der Boden fruchtbar und dürfen wir eine reifende Sonne erwarten? So können wir mit Zuversicht auf diesem Grundsteine wölben; denn nennen wir Samen den Zweck dieser Anstalt, Boden, die von dem Gründer vorgesehene Einrichtung, sind die Elemente zur Reife die Liebe und Theilnahme unserer Mitbürger, so können wir einem schönen Gedeihen entgegensehen.

Die einfachen, rührenden, jedes fühlende Herz ergreifenden Worte: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, ihnen ist das Reich Gottes," haben in ihrer symbolischen Bedeutung sich zu keiner Zeit mehr als eine Wahrheit beurkundet wie in der unsrigen; denn während ein großer Theil der Menschen in ewig unbefriedigter Hast

Digitized by Google

nach Besitz und Genuß sagt, liegt unsere einzige Hoffnung zur Rettung der verfallenden Menschheit in der Bildung der Jugend; durch sie allein, und in ihr allein vermögen wir das Gute zu begründen, welches glücklich macht, durch sie die Keime der Wahrheit zu entwickeln, welche fast überall von der Herrschaft der Lüge und des Scheines verdrängt werden.

Man hat wohl gethan die Kinder der Armen schon früh in Schulen zu sammeln, daß sie nicht fühlen die Noth der Aeltern, daß sie nicht hören ihre Klage, daß sie nicht Theil nehmen an ihrer Verwilderung, der Ursache und der Folge des Elends, daß sie ihren Frieden behalten und ihre Unschuld, daß sie das Glück fremder Theilnahme und Liebe genießen. Werden sie dann im späteren Leben doch fortgerissen von dem allgemeinen Strome der Verderbniß, so bleibt die Erinnerung an jene Tage der Reinheit immer eine Stütze, an welcher sie sich wieder aufrichten können, und wenn die Welt sie verläßt, wissen sie, daß sie nicht immer verlassen waren; in der Vergangenheit liegt dann ihre Hoffnung für die Zukunft.

Aber oft werden die armen Kinder durch Krankheit hinweggerissen von den sorglosen Spielen der Jugend, zurückgeschleudert in das Elend ihrer trüben Wohnung, ihr Schmerz wird vermehrt durch den Gram der weinenden Mutter, die entweder ihr Kind einsam seinem Schicksal überlassen muß, um den kargen Erwerb zu erlangen, oder selbst darbend dem verschmachtenden Lieblinge ungenügende Pflege zu gewähren. Kürzt nicht der Tod sein trauriges Leben, dann schleppt es gar oft einen siechen Körper herum, in welchem eine kräftige Lust zum Dasein nicht mehr möglich ist. Es hat die Klagen gegen das Schicksal gehört, oft in ruchlosen Ausdrücken von verderbter Umgebung, sein Vertrauen in die Gerechtigkeit der Weltordnung wird schwankend und mit dem Leiden verschrumpfen die Keime zum Guten, welche in schöner Entwickelung begriffen waren; das Band, welches den Armen an die liebende Menschheit knüpfte ist zerrissen, und alle Frucht der Schule verloren.

Daß dem nicht mehr so sei, war der Wille Theobald Christ's, und dieses Haus ist der Boden, in welchem eine Frucht des Segens aufgehen soll, und der Boden ist fruchtbar; denn hier soll das arme kranke Wesen die Liebe finden, welche Liebe erzeugt, hier soll dafür

Digitized by Google

geſorgt werden, daß des Körpers Leiden nicht auch einen Schmerz der Seele erwecke, hier ſoll auch im Siechthume ſein reiner frommer Sinn erhalten werden. Zwar darf nach dem Willen des Stifters man nicht fragen wie ſich künftig der Urquell alles Lichtes dem Kinde offenbaren werde; in welcher Form des Glaubens es geboren, auf welche Weiſe es den Unerkennbaren einſt anbeten möge; aus dieſem Hauſe ſoll es nur das Gefühl der ewigen Güte mitbringen, die ſich über alle Weſen verbreitet, die uns ſelbſt den Schmerz nur ſendet, daß wir die Liebe erkennen.

Iſt aber ſo der Same gut und der Boden fruchtbar, dann wird gedeihliche Witterung nicht fehlen; denn dieſe iſt der mildthätige Sinn unſerer Bürger, eine Sonne, die immer leuchtet zur rechten Zeit. Unſer Feld iſt groß, unſer Muth und unſere Luſt zur Arbeit ſind es auch; reicht aber die Kraft nicht hin, dann wird der Beiſtand Derer nicht fehlen, welchen die Gnade zu Theil ward, an guten Werken Freude zu haben.

Und ſo wollen wir denn im Vertrauen auf Gott und mit der Bitte um ſeinen Segen dieſen Stein feſt machen.

Wir legen zuerſt in denſelben eine Urkunde, die lautet:

XIX. Cal. Sept.

**Joanne Frederico de Meyer,** Theologiae Doctore

et

**Joanne Georgio Neuburg,** Doctore juris,

Consulibus,

**Bernardo Pensa**

et

**Hectore Guilielmo de Guenderrode,**

Aedilibus,

aedificii hujus ad curandos infantes aegrotos

ex aere

a

**Theobaldo Christ**

in hunc finem legato, fundamenta posita sunt

Architectus

**Carolus Fredericus Henrich.**

(Herr Dr. Heuſenſtamm legte die Urkunde hinein.)



Digitized by Google

2) Das Bildniß Theobald Chriſt's; möge ſein Werk gedeihen.
(Herr Seufferheld legte das Bildniß hinein.)

3) Eine Abſchrift ſeines letzten Willens. — Möge er ein Beiſpiel ſein für ſeine Mitmenſchen.
(Herr Dr. Reinganum.)

4) Münzen in dieſem Jahre zu Frankfurt geprägt, Zeichen unſerer Freiheit und Selbſtſtändigkeit; möge ſie dauern.
(Herr Graubner.)

5) Korn in dieſem Jahre gereift, welches nach einem Frühling voll Angſt und Sorge eine reiche Ernte brachte, und wir vertrauen, daß unſere Kleinen nach Mühen und Sorgen uns volle Freude gewähren.
(Das Kind des Herrn Verwalter Chriſt.)

6) Wein auf dem Boden gewachſen, auf welchem das Haus ſtehen ſoll; er war in der Jugend mild, aber trübe, er iſt durch Gährung geiſtig geworden; ſo möge der Geiſt unſerer Pfleglinge aus dem gährenden Kampfe des Lebens rein, klar und kräftig hervorgehen.
(Verwalter Chriſt.)

Herr Stadt-Baumeiſter Henrich reichte nun dem älteren Herrn Bürgermeiſter die Kelle und den Hammer; dieſer vollführte darauf den erſten Hammerſchlag mit den Worten: Im Namen Gottes! Möge dieſe Anſtalt ſo geſegnet ſein, wie dieſes Jahr bisher geſegnet iſt. Den zweiten Hammerſchlag gab der jüngere Herr Bürgermeiſter, den dritten der Senior der Ständigen Bürger-Repräſentation, und den vierten in Abweſenheit des Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung, der Vicepräſident.

Nachdem der Stein feſt war, ſchloß der Redner die Feierlichkeit mit den Worten: Und ſo wird der Herr dieſes Werk ſegnen und behüten, ſeinen Geiſt darüber leuchten und walten laſſen und demſelben gnädig ſein. Amen.

---

Nachdem der Grundſtein des Krankenhauſes gelegt war und während der Bau raſch und gründlich in die Höhe ging, ſtrebte die Adminiſtration die ihr gewordene Aufgabe weiter zu erfüllen und wählte zunächſt (Teſtament VIII, 5) zwei Schutzfrauen für die Anſtalt, nämlich:

Digitized by Google

die Frau des Herrn Alexander Bernus, und
die Frau des Herrn Joseph Bolongaro.

Beide nahmen diese Ehrenstelle mit der Freudigkeit an, welche von den bekannten Gesinnungen dieser Frauen zu erwarten war.

Die Vorkehrungen für die künftige Einrichtung des Hospitals wurden ebenfalls mit Eifer betrieben.

Dem ausgesprochenen Grundsatze gemäß, daß das Kinder-Krankenhaus nur ein Glied in der Kette jener Anstalten sei, welche der Armuth nicht allein durch Verbesserung ihrer äußeren Lage beistehen, sondern zugleich durch Stärkung der moralischen Kraft aufhelfen solle, fand man es nicht zweckmäßig, die Pflege durch zufällig aufgegriffene Dienstleute versehen zu lassen, welche die Beschwerde der Krankenversorgung nur um des Lohnes willen übernehmen, und die so oft die Heilanstalten zu Quellen des Unheils machen. Da ferner Dr. Stiebel auf seiner Reise gefunden, daß die Pflege durch fromme Schwestern, selbst da wo diese Einrichtung an den bekannten Abirrungen litt, welche dieselbe manchmal begleitet, immer die beste sei; da sich ferner die von Herrn Pfarrer Fliedner zu Kaiserswerth gebildeten, in dem hiesigen Versorgungshause als vortrefflich bewährt hatten, beschloß die Administration, den Haushalt und die Pflege in die Hände solcher Jungfrauen zu legen und erhielt von Herrn Pfarrer Fliedner auf ihren Wunsch sogleich die Zusage.

Ein völliges Abgeschlossensein des Krankenhauses zu bewirken, fand man es zugleich für gut, den Verwalter in dem gegenüberstehenden der Stiftung gehörigen Hause mit seiner Familie wohnen zu lassen, und nur seine Schreibstube in dem neuen Hause einzurichten. Durch diese Einrichtung hoffen wir in dem Krankenhause nicht allein jenen frommen Sinn zu erhalten, wie er jeder Religionspartei willkommen sein muß, sondern auch für einen einfachen Unterricht derjenigen Kinder sorgen zu können, deren Krankheit nicht der Art ist, daß sie unbeschäftigt bleiben müssen.

Da nach dem Dr. Christ'schen Testamente nur Kinder von 5 bis 12 Jahren aufgenommen werden, welche Bestimmung der selige Stifter in der Furcht machte, das Vermögen würde zu einer größeren Ausdehnung der Anstalt zu gering sein; diese Bestimmung aber den Zweck nicht vollkommen erreichen läßt; die Administration hingegen im Vertrauen auf ihre Mitbürger eine solche Furcht nicht



Digitized by Google

hegt, faßte sie den Beschluß: Zwar die Interessen des Christ'schen Kapitals, so wie alle diejenigen Schenkungen, welche ohne weitere nähere Bestimmung nachfolgten, nur nach den Worten des Testaments zu verwenden; allein wo bei den Schenkungen zugleich ausgedrückt würde, daß sie zur Erweiterung der Zwecke der Anstalt benutzt werden könnten, diese als ein Separatfond zu capitalisiren und zur Aufnahme von Kindern unter 5 und über 12 Jahren, so wie zu anderen Erweiterungen des Zweckes zu verwenden.

Um die Thätigkeit des Hospitals nicht bloß auf solche Kinder zu beschränken, welche in dem Krankenhause aufgenommen werden, fand man es für gut zunächst eine Hausklinik einzurichten, um später, wenn es die Mittel der Anstalt erlauben, auch kranke Kinder in den Wohnungen der Aeltern versorgen zu können. —

Es wurde daher beschlossen, täglich eine Stunde zu Verordnungen für solche Kinder zu veranstalten, welche in das Krankenhaus gebracht werden und deren Leiden nicht der Art sind, daß eine Aufnahme in das Hospital nothwendig ist.

Da diese Hausklinik Reichen und Armen zugänglich ist, und jene die Verordnung nur gegen Entrichtung des Honorars erhalten, so ist zu erwarten, daß die Kosten, welche die Armen durch Freigeben der Arzneien u. s. w. aus dem Separatfond verursachen, durch jene Gaben der Bemittelten gedeckt werden. Auf jeden Fall wird die Administration dafür zu sorgen suchen, daß diese Einrichtung bestehen kann, ohne daß man von den Bestimmungen des Testaments abgeht, so wie sie überhaupt bei der bekannten Wohlthätigkeit unserer Mitbürger um Anschaffung der nöthigen Mittel nicht in Verlegenheit ist.

Da angehende Praktiker auf Universitäten nur selten und wenig Gelegenheit haben, Kinderkrankheiten genau zu studiren, so wollte die Administration das Kinder-Krankenhaus auch noch dadurch nützlich machen, daß sie jungen Aerzten Gelegenheit gäbe, kranke Kinder zu beobachten. Es wurde daher beschlossen, allen Aerzten, welche noch nicht über vier Jahre hier practiziren, den Zutritt bei der Visite des Arztes im Krankenhause zu gestatten, unter Bedingungen, welche der Hospitalarzt ihnen bei der Meldung vorlegen wird.

Die Güter der Menschen sind ungleich vertheilt wie die Fähigkeiten, und die Gerechtigkeit liegt darin, daß das Glück von beiden nicht abhängt. Die Güter und die Fähigkeiten machen nur dann

Digitized by Google

glücklich, wenn sie dazu angewendet werden Glück zu verbreiten, und der Mangel beider wird nicht empfunden, wo die Menschenliebe von ihrem Ueberflusse bringt, um zu erleichtern und zu helfen, und wo der Arme an Geist oder Besitz sieht, daß er nicht verlassen ist.

Der Bau ist nun vollendet und unsere Anstalt tritt mit froher Zuversicht ins Leben; die Großherzigkeit des Gründers hat ihr Festigkeit gegeben und schon jetzt hat sie sich mancher Geschenke zu erfreuen.

Wir haben bereits erhalten:

### I. An Kapitalien,

1) ohne nähere Bestimmungen.

2) Mit der Bestimmung zur Erfüllung und Erweiterung der Zwecke der Anstalt.

| | | |
|---|---|---|
| Von Frau Louise Belli-Seufferheld unserer Stiftung zugewandten Antheil eines von Herrn Danckert sel. in Mailand vermachten Legats für hiesige milde Stiftungen, durch die Herren J. F. Gontard und Söhne . . . | fl. | 500. — kr. |
| Vom Geheimen Hofr. Dr. Stiebel ein Geschenk | „ | 20. 35 „ |
| Von Herrn Moritz Getz ein Geschenk . . . . | „ | 25. — „ |
| Gottespfennige u. s. w. . . . . | „ | 6. 6 „ |
| Für ausgestellte Auszüge zu Impf-Scheinen aus den Dr. Christ'schen Büchern . . . . . | „ | 2. 30 „ |
| | fl. | 554. 11 kr. |

### II. An Utensilien.

Vom Geheimen Hofrath Dr. Stiebel:

Ein Mikroscop von Oberhäuser zu Paris.
Ein Tisch mit Glasglocke zu demselben.
Eine Dzondische Dampfmaschine.
Eine Injections-Spritze.
Mehrere elastische Kindercatheder.

Von einer Ungenannten:

Eine eiserne Wasch-Mange.
Ferner alte Leinwand.
Vier Malter Kartoffeln.

Digitized by Google

# II. Abtheilung.
## Geschäfts- und Spital-Ordnung.

### Erster Abschnitt.
### Geschäfts-Ordnung für die Administration.

§ 1. Die Administration der Christ'schen Stiftung, welcher die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Anstalt obliegt, deren durch das Testament bestimmten Pflichten und Rechte in der historischen Einleitung bereits erwähnt sind, besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen eins bei den Verhandlungen den Vorsitz führt, ein anderes das Protokoll, einem dritten die Casse obliegt, und die sich in die sonstigen Geschäfte theilen.

§ 2. Sie versammelt sich, wenn nicht außerordentliche Sessionen von dem Vorsitzenden angesagt werden, jedesmal den ersten Sonntag im Monat um 11 Uhr Vormittags in dem Krankenhause, um die Angelegenheiten der Stiftung zu erörtern, die Rechnungen zu revidiren und die sonstigen in pleno zu behandelnden Geschäfte, welche nicht etwa wegen ihrer Dringlichkeit und Einfachheit inzwischen schon durch Circulär-Abstimmungen geordnet werden mußten und konnten, durch Deliberation und Beschluß zu erledigen.

§ 3. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet bei den Beschlüssen, doch soll bei sehr wichtigen Fällen eine besondere schriftliche Einladung an die Mitglieder der Administration ergehen, und zu einer gültigen Berathung und Beschlußfassung die Theilnahme von wenigstens drei Mitgliedern an der Sitzung erforderlich sein.

§ 4. Ohne Genehmigung der Administration darf keine Veränderung in der Anstalt vorgenommen werden.

§ 5. Alle Rechnungen werden, ehe sie zur Zahlung gelangen, von dem Verwalter hinsichtlich der Beschlußmäßigkeit und Wahrheit der Ansätze und der Richtigkeit des Calculs geprüft, und nachdem dieser

Digitized by Google

das Richtigbefinden mit seiner Unterschrift beglaubigt hat, von dem Hospitalarzte an den Cassirer zur Zahlung angewiesen.

Der Cassirer hat keine Rechnungen zu bezahlen, bei welchen diese Form nicht beobachtet ist.

Für die kleinen laufenden Ausgaben erhält der Verwalter eine Separat-Casse, ebenso die Diakonissen für den Haushalt.

§ 6. Alle Verhandlungen mit Behörden oder Privaten geschehen entweder durch die ganze Administration oder durch ein mit dem Gegenstande beauftragtes Mitglied; auch kann die Administration für einzelne Rechtsfälle honorirte Anwälte ernennen, ohne sich jedoch an einen bestimmten Rechtsconsulenten zu binden.

§ 7. Von der Administration werden zwei achtbare Frauen der Stadt als Schutzfrauen für die Anstalt erwählt. Diese übernehmen die Oberaufsicht über alle in dem Kreise weiblicher Beschäftigung liegenden Einrichtungen, sie revidiren jährlich zweimal das Hausgeräthe und das Weißzeug, sorgen für die nöthigen Anschaffungen und Ergänzungen desselben und für die Entfernung und Veräußerung der unbrauchbar gewordenen Stücke, sie besuchen die Anstalt so oft es ihnen zweckmäßig erscheint und machen den Arzt und die Administration auf etwaige Fehler im Hauswesen aufmerksam.

---

## Zweiter Abschnitt.

## Hospital-Ordnung.

### I. Kapitel. Personal der Anstalt.

§ 1. Das Personal der Anstalt besteht aus dem Arzte, dem Verwalter, zwei Diakonissen, einem Knechte und einer Magd.

§ 2. Der Hospitalarzt hat genau die in der Hausordnung angegebenen Stunden des Besuches einzuhalten, am Ende jeden Monats die Listen über den Stand der Krankenpflege abzuliefern; Bibliothek, Instrumente, Bandagen in Ordnung des Verzeichnisses zu halten, monatlich die Apothekerrechnungen zu revidiren, überhaupt alle ihm durch die Spital-Ordnung aufgegebenen Verpflichtungen genau zu erfüllen.

Digitized by Google

§ 3. Sollte der Hospitalarzt durch Krankheit, Reisen oder sonstige Vorfälle abgehalten seyn seine Funktionen im Hospitale auszuüben, so kann er einen an der Hospitalklinik theilnehmenden jungen Arzt oder einen andern Arzt hiesiger Stadt einstweilen als Stellvertreter ernennen, ohne daß dieser jedoch von der Anstalt Honorar erhält.

§ 4. Beschwerden gegen den Arzt können bei der Administration vorgebracht werden.

§ 5. Der Krankenhausverwalter ist dem Arzte untergeordnet und hat sich nach dessen Anordnungen zu richten. Jedoch darf der Arzt nichts von ihm verlangen, was nicht in dem Bereiche des demselben vorgezeichneten Wirkungskreises ist.

§ 6. Der Krankenhausverwalter soll, wenn er Familie hat, nicht im Krankenhause wohnen, sondern nur sein Bureau daselbst haben, und dieses nur für den Zweck der Anstalt verwenden. In Bezug auf den Zutritt in das Hospital oder dessen Garten, gelten für seine Angehörigen dieselben Bestimmungen wie bei Privaten, welche nicht am Hospital angestellt sind.

§ 7. Der Krankenhausverwalter hat das ganze Rechnungswesen, die Buchführung, das Ausschreiben der Protokolle, die Registratur, das Archiv, so wie alle in dem Hospital nothwendigen Schreibereien zu besorgen. Zugleich hat er die Aufsicht über die Gebäulichkeiten, sowohl hinsichtlich der Reinhaltung derselben, als deren Erhaltung in Bau und Besserung, hat über die vorzunehmenden Baureparaturen mündlich oder schriftlich an die Administration zu berichten, die Ausführung zu überwachen und den Garten zu beaufsichtigen. Der Verwalter hat der Administration monatlich eine Tabelle über die Ausgaben und Einnahmen einzureichen.

§ 8. Den Diakonissen liegt die Krankenpflege, der Haushalt, die Küche und der Unterricht ob, sie haben darauf zu sehen, daß die Vorräthe und Utensilien in Ordnung sind, über Abgang und Zuwachs der Lebensmittel u. s. w. genau Buch zu führen; die nöthigen Anschaffungen zu proponiren. In Bezug auf die Krankenpflege haben sie sich genau nach den Vorschriften des Arztes zu richten und in dessen Abwesenheit keine Verordnungen zu machen, zu welchen sie nicht durch den Arzt autorisirt sind, sie haben bei plötzlichen Veränderungen sogleich den Arzt zu benachrichtigen.

Digitized by Google

§ 9. Der Hausknecht und die Magd sind den Diakonissen untergeordnet und haben sich lediglich nach deren Weisungen zu richten; doch kann der Hausknecht auch von dem Arzte und dem Verwalter zu Dienstleistungen für die Anstalt gebraucht werden. Der Hausknecht kann auch für die Gartenarbeit benutzt, und die Magd zur Beihülfe bei der Krankenpflege, wenn es nöthig ist, verwendet werden.

§ 10. Keines der Angestellten darf irgend ein Geschenk von Privaten annehmen; wer irgend etwas ihnen zuwenden will kann es nur durch Vermittelung der Administration.

§ 11. Bei Eröffnung des Hospitals erhalten die beiden Schutzfrauen, der Verwalter und die Diakonissen ein Verzeichniß aller im Hospital befindlichen Gegenstände, eine gleichlautende Ausfertigung bleibt im Archive der Administration. Außerdem erhalten der Arzt, der Verwalter und die Diakonissen Verzeichnisse über die unter ihrer Verantwortung stehenden Gegenstände, über deren Zugang und Abgang sie Listen zu führen haben.

## II. Kapitel. Einkünfte.

§ 12. Die Einkünfte bestehen:

1) Aus den Interessen des von Dr. Christ gestifteten Grundkapitals.

2) Aus den Interessen des durch Schenkungen und Vermächtnisse zuwachsenden Fonds und Separatfonds.

3) Aus den Schenkungen an Geld, Gottespfennigen, Utensilien, Nahrungsmitteln; auch jährliche Beiträge werden angenommen.

4) Aus den Vergütungen, welche die gegen Bezahlung aufgenommenen Kranken leisten.

5) Aus dem Ertrag der bei den Verordnungen im Hause einkommenden Gelder.

§ 13. Alle Schenkungen und Vermächtnisse werden in ein besonderes Buch eingetragen und durch den Druck veröffentlicht. Schenkungen und Vermächtnisse von 500 fl. und mehr werden außerdem noch in Gedenktafeln an den Wänden des Saals aufgezeichnet. Wenn Jemand entweder bei Lebzeiten oder in seiner letzten Willensordnung ein Geschenk von 1000 fl. oder darüber macht, so erhält, wenn er es wünscht, eines der Betten einen von ihm bestimmten

Digitized by Google

Namen zur Erinnerung an den Wohlthäter. Wer 4000 fl. und darüber schenkt oder legirt, erhält überdieß auf Verlangen für sich und seine von ihm hierzu bezeichneten Erben oder für eine sonstige von ihm hierzu designirte Person, oder Stiftung, oder Verwaltung das Recht, beständig einen hiesigen Kranken bis zu 14 Jahren, dessen Leiden der Art ist, daß er statutenmäßig aufgenommen werden kann, ohne weitere Anfrage einzuweisen. Doch dürfen an diese Schenkungen und Vermächtnisse keine Bedingnisse geknüpft werden, welche mit dem Princip der Gleichheit in jeder Hinsicht, das der Stiftung zu Grunde liegt, in Widerspruch stehen.

### III. Kapitel. Aufnahme der Kranken.

§ 14. Alle armen kranken hiesigen Kinder können, so weit es die Mittel der Anstalt erlauben und so fern der Arzt des Krankenhauses den Fall zur Aufnahme für geeignet findet, in das Hospital aufgenommen werden.

In diese Klasse der Aufzunehmenden fallen aber nicht bloß solche, deren Aeltern vom allgemeinen Almosenkasten oder von einer Gemeinde-Armen-Anstalt oder einer sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalt Unterstützung erhalten, sondern es werden auch vorzüglich Kinder solcher unbemittelter Aeltern unentgeldlich aufgenommen, die in gewöhnlicher Lage nicht gezwungen sind die öffentliche oder Privat-Mildthätigkeit in Anspruch zu nehmen, aber gerade die Mittel zur Pflege ihrer kranken Kinder schwer erringen oder zeitweise nicht besitzen.

§ 15. Sollten sich, wenn die Zahl der Kinder, für deren Verpflegung die Anstalt Mittel besitzt, voll ist, noch andere finden, deren Aufnahme wünschenswerth wäre; oder sollten es Kinder unter 5 oder über 12 Jahren sein, für welche das Krankenhaus bis jetzt noch keine Fonds hat, so können diese aufgenommen werden, wenn ein Privatmann, oder eine milde Stiftung, oder eine Gemeinde, oder eine Stadtbehörde für Arznei, Verpflegung u. s. w. täglich eine Entschädigung von 30 kr. leistet, darüber die Bescheinigung nach dem Formulare Anlage Nr. 1. ausstellt, und auf Verlangen der Administration die Entschädigung auch sichert.

§ 16. Zwischen denen, die unentgeldlich, und denen, welche gegen Bezahlung aufgenommen werden, darf kein Unterschied in der Behandlung stattfinden.

Digitized by Google

§ 17. Die Anmeldung derjenigen Kinder, von welchen man die Aufnahme wünscht, geschieht entweder des Tags vorher oder bei der Morgenvisite; die Kinder werden dann von dem Arzte oder von den Praktikanten zuvor in ihrem Hause besucht, um zu sehen, ob sie sich zur Aufnahme eignen.

§ 18. Die Aeltern oder Pfleger haben die kranken Kinder selbst in das Hospital zu bringen, doch können ihnen die Transportmittel vom Hospitale aus geliefert werden.

§ 19. Nach sechs Uhr Abends werden in der Regel keine Kranken mehr aufgenommen; ausnahmsweise kann jedoch der Arzt auch in späterer Stunde Aufnahme bewilligen.

§ 20. Sobald das kranke Kind im Hospitale ankommt, wird dasselbe in das Reinigungszimmer gebracht, dort entkleidet, gereinigt, mit der Hauskleidung versehen und dann in das Bett gebracht.

Das aufgenommene Kind wird sogleich in die Receptur eingetragen, sein Name und seine Aufnahme-Nummer werden auf das Täfelchen des Bettes geschrieben, der Name der Krankheit ist nur in der Krankenliste aufgezeichnet.

Die Hauskleidung besteht:

a) für die Mädchen in einem Häubchen, Hemd, Strümpfen, Schuhen, leinenem oder wollenem Unterrock, einem blaugestreiften Kittel mit gleicher Leibbinde und einem Halstuche;

b) für die Knaben in einer Haube oder Mütze, Strümpfen, Schuhen, leinenen oder wollenen Beinkleidern, blaugestreiftem Kittel und Gurt.

Die mitgebrachten Kleider werden zuerst in der Luft aufgehängt, nöthigenfalls noch sonst gereinigt und gewaschen, dann in einem hierzu bestimmten Zimmer aufbewahrt, mit dem Namenszeichen des Patienten versehen, und die Aeltern oder Pfleger erhalten von dem Verwalter einen Schein über die abgenommenen Kleidungsstücke (nach dem Formulare Anlage Nr. 2), welchen sie beim Austritte des Kindes aus dem Hospital gegen Zurückempfang der Kleidungsstücke wieder abliefern.

§ 21. Sobald die Aeltern oder Pfleger von dem Hospitalarzte dazu aufgefordert werden, haben sie das genesene, oder als unheilbar, oder als zur fortgesetzten Behandlung im Hospitale nicht geeignet, entlassene Kind wieder abzuholen.

Digitized by Google

## IV. Kapitel. Hausordnung.

§ 22. Der Hausknecht steht Morgens fünf Uhr auf, besorgt das nöthige Wasser und Brennmaterial und die übrigen ihm Tags vorher von den Diakonissen aufgegebenen Geschäfte.

§ 23. Die Diakonissin, welche die Nachtaufsicht in dem Krankensaal hatte, notirt um sechs Uhr den Barometerstand und den Stand der Thermometer, sowohl im Saal, wie an der Nord- und Südseite des Gebäudes, Mittags um zwölf und Abends um neun Uhr wird ebenfalls Barometer- und Thermometerstand notirt. Sie kann nun, wenn sie die Nacht hat wachen müssen, nachdem sie die in Funktion Tretende von allem unterrichtet, was sich während der Nacht begeben, mehrere Stunden zu Bette gehen.

§ 24. Die Magd hat unterdessen Feuer gemacht und alles zum Frühstück geordnet.

§ 25. Die Diakonissin, welche für die nächsten vierundzwanzig Stunden die Hauptsorge im Krankensaale hat, reinigt und kleidet mit Hülfe der Magd die Kinder, ordnet die Betten, öffnet nach Vorschrift des Arztes die Ventilatoren, hält mit den Kindern das Morgengebet, sieht im Winter nochmals nach dem Thermometer in der Stube, damit in derselben der gehörige Wärmegrad ist, reicht das Frühstück und ordnet alles für die Visite des Arztes.

§ 26. Um acht Uhr versammeln sich die Aerzte, welche an den Hospitalbesuchen Theil nehmen, in dem Zimmer des Hospitalarztes, worauf sich dieser mit ihnen in die Krankensäle begibt. Bei dieser Visite darf ohne Erlaubniß des Arztes Niemand gegenwärtig sein, als die besuchenden Aerzte und die Diakonissin. Einer der besuchenden Aerzte zeichnet das Krankeneramen, so wie das Resultat desselben, die angeordnete Diät, wie die Heilmittel auf; die Diätverordnungen werden zugleich von der Diakonissin notirt, und die Rezepte alsbald an den Hausknecht abgegeben, welcher sie in die Apotheke zu tragen, und zu warten hat bis dieselben bereitet sind. Aufgüsse und sonstige Dinge, welche im Hause gemacht werden, besorgt die Diakonissin in der kleinen, hierzu bei dem Saal befindlichen Küche.

§ 27. Nach der Visite begibt sich der Hospitalarzt mit den anderen Aerzten auf seine Stube, um den Kindern, welche in die ambulante Klinik gebracht werden, ihre Verordnungen zu machen.

Digitized by Google

§ 28. Die Diakonissin, welche die Krankenpflege für den Tag nicht hat, ordnet nun mit der Magd alles Nöthige zum Mittagessen, wenn dieß geschehen, begleitet sie die Kinder, welche nicht bettlägerig sind, in den Garten, oder beschäftigt sie im Saale mit Spiel, Unterricht u. s. w.

Bei den Gebeten und dem Unterrichte bleibt jede besondere confessionelle und dogmatische Beziehung ausgeschlossen.

§ 29. Um zehn Uhr bekommen die Kinder, für welche es gestattet ist, eine Kleinigkeit zu essen.

Um zwölf Uhr wird das Mittagsessen von der Diakonissin nach Vorschrift vertheilt. Vor dem Essen ein einfaches Tischgebet verlesen. Nach dem Essen ruhen die Kinder etwas und werden dann wieder mit Spiel und Unterricht beschäftigt.

Um vier Uhr bekommen diejenigen, welchen es gestattet ist, ihr Vesperbrod, dann gehen sie in den Garten zum Spiel u. s. w., oder werden bei schlechtem Wetter in der Stube beschäftigt.

Im Winter um sieben, im Sommer um 8 Uhr wird das Nachtessen ausgetheilt, und dann, nachdem das Abendgebet gehalten, die Säle geschlossen, um zehn Uhr die ganze Anstalt.

§ 30. Kinder, welche unsittliche Aeußerungen oder unsittliche Geberden machen, oder irgend sonst durch ihr Betragen auf die Zucht und Moralität der übrigen schädlich einwirken können, werden vorerst abgesondert, im Wiederholungsfalle aber aus dem Spital verwiesen, nachdem die Aeltern oder Pfleger davon in Kenntniß gesetzt worden.

Strafen wegen unartigen Benehmens können nur von dem Arzte auf Bericht der Diakonissin verfügt werden und dürfen nie in Schlägen bestehen.

§ 31. Die Diakonissin hat in der zwischen den Sälen befindlichen Stube ihr Bett so gestellt, daß sie die beiden Säle übersehen kann, sie revidirt dieselben in der Nacht zwei Mal, wenn nicht schwer kranke Kinder da sind, die ihr beständiges Wachen erfordern.

§ 32. Der Knecht und die Magd werden von den Diakonissen im Laufe des Tages mit Waschen, Holzmachen, Gartenarbeit u. s. w. nach den Umständen beschäftigt.

§ 33. Kinder, welche ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen haben, werden entweder in das hierzu bestimmte Cabinettchen getragen, oder es geschieht bei dem Bette nachdem eine wollne Decke untergelegt ist.

Digitized by Google

§ 34. Das Wechseln des Bett- und Leibgeräths geschieht so oft es der Arzt verordnet oder es nothwendig ist; die gewechselten Stücke werden sogleich entfernt und von den Diakonissen aufgezeichnet.

§ 35. Stirbt ein Kind in der Nacht, so wird es nach einigen Stunden in das hierzu bestimmte Leichenzimmer gebracht und eine Lampe bei demselben angezündet.

§ 36. Findet es der Hospitalarzt zweckmäßig, daß die Leiche eines verstorbenen Kindes geöffnet werde, so kann gegen diese Anordnung von Niemandem Einspruch geschehen. Alsbald nach geschehener Besichtigung soll den Aeltern oder Pflegern der Tod des Kindes angezeigt werden. Der Todtenschein wird von dem Hospitalarzte ausgefertigt; wenn nicht der Fall der Art ist, daß nach den Bestimmungen der Medicinalordnung die Besichtigung durch einen Physikus geschehen muß.

## V. Kapitel. Verordnungen für Kinder, welche nicht in das Hospital aufgenommen werden. Hausklinik.

§ 37. Wenig Bemittelter kranke Kinder, deren Leiden der Art ist, daß ihre Aufnahme in das Krankenhaus nicht geeignet erscheint, erhalten Morgens nach der Visite unentgeldlich ärztlichen Rath und freie Arznei, so weit dieß die Mittel der Anstalt erlauben.

Um drei Uhr Nachmittags finden eben solche Consultationen für Bemittelte statt gegen Entrichtung eines beliebigen Honorars an die Anstalt. Der Erlös für die bezahlten Consultationen ist zunächst zur Deckung der Kosten für die Ordinationen der Unbemittelten bestimmt; der Rest fließt in den Separatfond.

§ 38. Für diese besondere, bei der Stiftung nicht vorgesehene Mühewaltung kann dem Arzte nur dann ein Honorar gegeben werden, wenn die durch diese Anordnung erzielten Einnahmen die Ausgaben, welche die Armenklinik verursacht, bedeutend überschreiten.

§ 39. Jedes zu diesen Consultationen gebrachte Kind erhält bei seinem Eintritte in das Hospital von dem Verwalter eine Nummer, in der Reihefolge wie sie sich melden; es nimmt den ihm angewiesenen Platz im Wartezimmer ein bis es zu dem Hospitalarzte gerufen wird.

§ 40. Ueber diese zu den ambulanten Ordinationen kommenden Kinder, so wie über den Verlauf der Krankheit werden ebenfalls Krankengeschichten geführt.

Digitized by Google

## VI. Kapitel. Pockenimpfung.

§ 41. Jeden Mittwoch um drei Uhr wird in dem Hospital vaccinirt, die Unbemittelten unentgeldlich, die Bemittelten gegen die in der Medicinalordnung bestimmte Taxe. Ueber den Erlös finden die nämlichen Bestimmungen wie bei den Hausverordnungen statt. Die Kinder werden den nächsten Mittwoch wiedergebracht, und erhalten dann, wenn die Vaccine gut verlaufen, einen Impf-Schein; diejenigen Kinder, welche nicht wiedergebracht werden, können auf einen Impf-Schein keinen Anspruch machen; diejenigen, bei welchen die Vaccine nicht angeschlagen hat, werden nochmals unentgeldlich geimpft und erhalten nach zweimal vergeblicher Impfung eine Bescheinigung, daß die Vaccine nach zweimaliger Impfung nicht angeschlagen sei.

## VII. Kapitel. Besuche.

§ 42. Besuche der Anverwandten, Pfleger oder Vorgesetzten der Kinder können nur in den Stunden von elf bis zwölf Uhr statt haben. Wer ein krankes Kind besuchen will, hat sich zuerst bei der Diakonissin zu melden; es können höchstens drei Besuchende auf einmal in den Sälen sein, sind mehrere da, so müssen die später Kommenden warten. Die Dauer des Besuches wird von der Diakonissin bestimmt und der Besuchende hat sich sogleich zu entfernen, wenn die Zeit gekommen. Nur wenn der Arzt es für das kranke Kind nothwendig oder heilsam erachtet, können ausnahmsweise so auch Besuche außer den gewöhnlichen Stunden stattfinden.

§ 43. Hat der Arzt überhaupt aus medicinischen Gründen für einen oder den andern Tag Besuche untersagt, dann ist der Zutritt Niemand erlaubt und wird vor die Thür des Hospitals ein Täfelchen gehängt, welches die Kommenden davon benachrichtigt.

§ 44. Besuchende, bei welchen Mangel an Reinlichkeit bemerkt wird, sollen jedesmal zurückgewiesen werden.

§ 45. Verlangt der Zustand eines Kindes, daß es nicht besucht werde, oder daß man nicht lange bei demselben verweile, so haben sich die Besuchenden darnach zu richten.

§ 46. Die Besuchenden dürfen den Kindern nichts mitbringen, weder Eßbares noch Spielwerk.

Digitized by Google

§ 47. Die Besuchenden haben sich in den Krankenstuben bescheiden, gesetzt und ruhig zu verhalten, sich um kein Kind zu bekümmern, als um das, welches sie besuchen; keine unschicklichen oder gar unsittlichen Reden zu führen, sich gegen die Diakonissin höflich zu betragen und alles zu vermeiden, was die gute Ordnung und die Stille im Krankenhause stören oder unterbrechen und nachtheilig auf den Zweck des Hospitals einwirken könnte.

§ 48. Alle Diejenigen, welche den obigen Bestimmungen zuwider handeln, werden das erste Mal auf einige Zeit und im Wiederholungsfalle auf immer von den Besuchen im Hospitale ausgeschlossen; zugleich wird ihr Betragen, zur späteren Erinnerung, im Ordnungsbuche aufgezeichnet.

§ 49. Nach Eröffnung des Hospitals ist der Zutritt in dasselbe Jedem untersagt, der nicht die Bewilligung des Hospitalarztes dazu erwirkt hat.

§ 50. Klagen gegen die Diakonissen, den Verwalter oder Arzt können bei der Administration mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

## VIII. Kapitel. Einrichtung der Krankenlisten, Scheine, Bücher u. s. w.

§ 51. Die aufgenommenen Kinder werden sogleich in die Receptionslisten eingetragen, welche nach beiliegendem Scheine (Formular Nr. 3) angefertigt werden.

Außerdem führt der Verwalter über die tägliche Bewegung im Hospital eine Tagesliste (Formular Nr. 4) und eine Bestandliste (Formular Nr. 5), aus welcher am Ende des Jahres die größeren Tabellen über die Leistungen des Hospitals gezogen werden.

§ 52. Für die Krankengeschichten erhält jedes Kind eine besondere Mappe, die nämlichen Mappen bleiben für dieselben Kinder, wenn sie auch mit anderen Krankheiten wieder in das Hospital kommen. In ein Registerbuch werden die Namen der Kinder verzeichnet mit der Nummer der Mappe, in welcher ihre Krankengeschichten enthalten sind.

Für die ambulante Klinik werden die Krankengeschichten in fortlaufenden Heften verzeichnet und in den Registern nur auf Heft und Seitenzahl hingewiesen.

Digitized by Google

Ueber die Pockenimpfung wird ein besonderes Buch geführt und die Vaccinirten erhalten folgenden gedruckten Schein:

Daß (Name des Kindes) Alter, (Name der Aeltern oder Pfleger) Wohnort, unter Nr. geimpft worden, und daß die Vaccine richtig verlaufen, wird hierdurch bescheinigt.

Frankfurt a. M., den

**Kinder-Krankenhaus.**

§ 53. Für jeden im Hospitale arbeitenden Handwerker wird ein besonderes Büchelchen eingerichtet, worin derselbe die gelieferten Gegenstände und verfertigte Arbeit sammt dem Preise verzeichnet. Diese Büchelchen verwahrt der Verwalter, um sie mit den eingehenden Rechnungen zu vergleichen.

Eben solche Büchelchen bestehen für die Victualien und sonstige Lieferungen und bleiben in den Händen der Diakonissen, welche ihre Ausgaberechnungen wöchentlich dem Verwalter abliefern.

Außerdem führen die Diakonissen Buch über die in dem Hospitale vorhandenen Vorräthe nach folgendem Schema:

| Datum. | Gegenstand. | Vorrath. | | | Verbrauch. | | | Rest. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Maaß. | Gewicht. | Zahl. | Maaß. | Gewicht. | Zahl. | Maaß. | Gewicht. | Zahl. |
| | | | | | | | | | | |

Jeder Gegenstand erhält ein besonderes Blatt.

Der Arzt führt ein Buch über die Apothekerrechnungen.

§ 54. Alle Ausgaben trägt der Verwalter in ein besonderes Ausgabebuch mit Hinweisung auf die Belege, dieses Buch wird in jeder monatlichen ordentlichen Sitzung der Administration vorgelegt. Außerdem führt der Verwalter ein Buch über die täglichen kleineren Einnahmen des Hospitals, dessen Resultat später in das Hauptbuch eingetragen wird.

§ 55. Mit dem Ende des Jahres 1844 werden alle Bücher, welche während des provisorischen Zustandes der Anstalt geführt worden, geschlossen, das nunmehrige Eigenthum der Stiftung klargestellt und zwar nach folgenden Rubriken:

I) Kapitalvermögen.

1) Aus der Christ'schen Verlassenschaft hervorgegangene Kapitalien.



Digitized by Google

2) Aus nachfolgenden Schenkungen:

a) Kapitalien, welche nur nach dem bestimmten Zwecke der Anstalt verwendet werden dürfen.

b) Kapitalien, welche zugleich zur Erweiterung der Zwecke der Anstalt bestimmt sind.

II) Vermögen in Immobilien, Häusern, Grundstücken und sonstigen Liegenschaften.

III) Mobiliarvermögen.

Bestand, Abgang, Zuwachs. Außerdem wird noch ein Hauptbuch über alle Einnahmen und Ausgaben geführt und von dem Cassirer das Cassabuch.

§ 56. An dieser Spital- und Geschäfts-Ordnung können nach den gemachten Erfahrungen von Zeit zu Zeit Veränderungen stattfinden, welche bei den jährlichen öffentlichen Bekanntmachungen mitgetheilt werden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

(Beilage Nro. 1.) **Formular des Reverses für die Bezahlenden.**

Endesunterschriebener verbindet sich hierdurch für
so lange dieses Kind in dem von Dr. Christ gestifteten Kinder-Krankenhause bleibt, täglich 30 kr. als Kosten der Pflege, der Behandlung und der Arzeneien, so daß eine Mehrleistung oder Nachvergütung in keinem Falle stattfindet, zu entrichten, auch den Patienten abholen zu lassen, sobald die Administration des Krankenhauses es verlangt.

Frankfurt a. M., den ten

(Beilage Nro. 2.) Formular des Kleiderscheins.

**Dr. Christ'sches Kinder-Krankenhaus.**

**Kleiderschein.**

Jahre alt, Sohn, Tochter, von
welcher in der Straße Litra Nro. wohnt, ist unter Nro. aufgenommen worden,
und hat bei seinem Eintritt in das Krankenhaus folgende Kleidungsstücke mitgebracht:

"
"
"
"
"

welche bei seinem Austritte gegen Ablieferung dieses Scheines zurückgegeben werden.

Frankfurt a. M., den ten

**Der Verwalter.**

(Beilage Nro. 3.)

## Formular der Receptionsliste.

| Receptions-Nummer. | Name. | Wurde aufgenommen: den | Wurde aufgenommen: Gegen oder ohne Bezahlung. | Alter. | Name der Eltern oder Pfleger. | Wohnung. | Krankheit. | Geheilt. | Entlassen. | Gestorben. | Anzahl der Verpflegungstage. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | |

(Beilage Nro. 4.)

## Formular der Tagesliste.

| Monat. | Dat. | Receptions-Nummer. | Name der Individuen. | Gegen oder ohne Bezahlung. | Summe des | | | Art des Abgangs: | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Zugangs. | Abgangs. | Bestandes. | Entlassen. | Geheilt. | Gestorben. | |
| | | | | | | | | | | | |

(Beilage Nro. 5.)

## Formular der Bestandliste.

| Datum. | Am Morgen: | | | Aufgenommen: | | | Entlassen: | | | Bleiben am Abend: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knaben. | Mädchen. | Total. | Knaben. | Mädchen. | Total. | Knaben. | Mädchen. | Total. | Knaben. | Mädchen. | Total. |
| | | | | | | | | | | | | |